



# **Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Die Mitgliederversammlung	7
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 9 Der Vorstand	8
§ 10 Ehrenmitglieder	9
§ 11 Jugendleitung	9
§ 12 Kassenprüfer	10
§ 13 Auflösung	10
§ 14 Inkrafttreten	10

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 29.08.1993 gegründete Verein führt den Namen ***FC NORDOST Berlin*** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, vordergründig im Berliner Fußball Verband e.V. an. Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an, ebenso wie die des Deutschen Fußballbundes und des Nordostdeutschen Fußballverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball sowie in anderen Sportarten.  
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
- (2) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den Wettkämpfen teilzunehmen.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann über die Zahlung einer Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale entscheiden. Die Höhe der Pauschale kann bis zu der vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten steuer- und sozialabgabefreien Beträgen gezahlt werden.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>7</sup>
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Vereinszweck bezüglich des Wettkampfsports wird erreicht durch
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs
  - c) den Aufbau einer umfassenden Trainings- und Übungsgestaltung
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligen. Hierzu gehören auch Trainer, Betreuer sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Jugendleitung.
- (3) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Hierzu zählen auch Mitglieder die in der Abteilung Freizeitfußball Ihren Sport ausüben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder die ihren Sport außerhalb des regulären Trainings- und Spielbetriebs betreiben und denen der Verein Trainingszeiten im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung stellt.
- (5) Ehrenmitglieder bestimmen sich nach § 10 dieser Satzung.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes die nur dann erfolgen kann wenn zum Datum der Antragsstellung alle Beitragsforderungen beglichen wurden.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Jugendlichen unter 18 Jahren unter Einbeziehung der Jugendleitung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - e) Austritt
  - f) Ausschluss
  - g) Tod
  - h) erfolgter Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Versand durch Einschreiben der Austrittserklärung gilt als Austrittsdatum der Tag des Poststempels. Bei allen anderen Überbringungsvarianten gilt als Austrittsdatum der Tag an dem die Austrittserklärung dem Vorstand vorliegt.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Ausstattungs- und Ausrüstungsmaterialien sind von ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern unaufgefordert zurückzugeben. Ersatzweise ist Betrag des entsprechenden Wiederbeschaffungswertes zu begleichen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand (bei Jugendlichen unter 18 Jahren unter Mitwirkung der Jugendleitung) gemäßregelt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 4 Monaten trotz schriftlicher Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben, unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (8) Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins
  - c) Geldstrafen
  - d) Gemeinnützige Tätigkeiten für den Verein
  - e) Ausschluss des Mitglieds
- (9) Der Ausschluss des Mitglieds ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (4) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Organs des Vereins oder eines übergeordneten Verbandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (5) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Namensänderungen und Adressänderungen) sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnissen geht der erhöhte Verwaltungsaufwand zu Lasten des Mitgliedes. Die im Spielbetrieb entstehenden Strafen des BFV gehen zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendleitung

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Zustimmung zur Gebühren- und Beitragsordnung ( § 9 Abs. 11 Satz 4)
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 10
  - i) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Aushang auf den Sportanlagen des Vereins und unter Angabe des Schwerpunktthemas. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ist die konkrete Tagesordnung mitzuteilen. Allgemeine Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
  - b) vom Vorstand
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 von Hundert aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist mit Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Anträge müssen mindestens drei Wochen (bei ordentlichen Mitgliederversammlungen) bzw. eine Woche (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.
- (10) Einsprüche gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und wenn dieses Mitglied länger als 6 Monate Mitglied ist.
- (3) Maßgebend ist das Alter am Tage der Versendung/Veröffentlichung der Ladung zur Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann Einsprüche gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur auf der Mitgliederversammlung zulässig erheben. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.
- (5) Das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht und ist unübertragbar.
- (6) Mitglieder, bzw. deren gesetzliche Vertreter, denen kein Stimm- und/oder Wahlrecht zusteht, nehmen an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teil.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden. <sup>2</sup>Die gewählten Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung, worin geregelt wird, welches Vorstandsmitglied welche Funktion übernimmt. <sup>3</sup>Die zu verteilenden Funktionen sind:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
  - f) dem Leiter Mitgliederverwaltung.<sup>4</sup>Weitere Funktionen können verteilt werden, wobei Doppelfunktionen möglich sind. <sup>5</sup>Die Wahl der Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Funktionen erfolgt in der ersten konstituierenden Vorstandssitzung durch den neuen Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. <sup>3</sup>Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Der Geschäftsführer, sportlicher Leiter und Zeugwart werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- (6) Die konkrete Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt der Vorstand.

- (7) Der Geschäftsführer und der sportliche Leiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur einzeln zurücktreten. Hierzu bedarf es der Schriftform, Anträge zum Rücktritt sind an den Vorstand zu richten. Kollektivrücktritte sind nicht zulässig. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt, sie endet zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (11) Der Vorstand beschließt die Gebühren- und Beitragsordnung. <sup>2</sup>Darin beschließt der Vorstand die Art und Höhe der Gebühren, Beiträge und Aufwendungen. <sup>2</sup>Zudem deren Fälligkeiten und Konsequenzen bei Verzug. <sup>3</sup>Erhöhungen sind nur einmal im Kalenderjahr möglich. <sup>4</sup>Bei Erhöhungen um mehr als 25% ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Die Ernennung kann auch mit derselben Mehrheit widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied diesen Titel nicht mehr rechtfertigt.

## **§ 11 Jugendleitung**

- (1) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Die Jugendleitung besteht aus mindestens drei aber maximal aus fünf Mitgliedern. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung erhalten eigenständige Aufgabengebiete und sind dem Jugendleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Jugendleitung ist mit einer Stimme stimmberechtigt im Vorstand vertreten.
- (4) Dem Jugendleiter obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung, der Jugendkonzeption und der Ordnungen des Vereins. Des Weiteren setzt er die Beschlüsse der Jugendleitung durch. Er ist für sein Handeln dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und die der Jugendleitung.
- (5) Die Jugendleitung wird für 3 Jahre durch den Vorstand berufen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderte Fassung wurde eingetragen am..... .

Marco Herms  
Vorstandsvorsitzender

Andrea Pagel  
stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Theofanis D. Eirini  
als Protokollführer